

# 1

## Recht, Religion und Säkularisierung Mittelalterliche Weichenstellungen

Im Januar 1077 kam es zu einer denkwürdigen, den Zeitgenossen bis dahin unvorstellbaren Szene. Der römisch-deutsche König Heinrich IV. stand in winterlicher Kälte wie ein Büsser vor den Mauern der Burg Canossa am Nordrand des Apennin-Gebirges. In die Burg hatte sich Papst Gregor VII., der sich auf dem Weg von Rom nach Norden befand, zurückgezogen – nicht zuletzt aus Angst vor dem König und seinen Truppen. Vorgegangen war eine heftige Auseinandersetzung, wie sie die Welt bis dahin nicht gekannt hatte. Der Papst suchte grundlegende Reformen der Kirche umzusetzen und erfuhr dabei kräftigen Widerstand von weltlichen Herren wie auch von Bischöfen. Das vom König und anderen Herrschern selbstverständlich in Anspruch genommene Recht auf die Besetzung kirchlicher Ämter wies Gregor VII. brüsk zurück. Zugleich forderte er den Gehorsam der Bischöfe in einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß.

Der Widerstand gegen den Papst mündete in der Aufforderung des Königs und weiterer Fürsten des Reichs, der Papst solle den Stuhl Petri verlassen. Dem begegnete Gregor VII. mit der Verhängung des Banns gegen Heinrich IV. Angesichts der dramatischen Folgen dieses Schritts in der mittelalterlichen feudalen

Gesellschaft musste dieser alles daran setzen, eine Aufhebung des Banns zu erlangen. Andernfalls würde unweigerlich der Verlust des Königtums folgen. So suchte Heinrich den Papst mit dem Bußgang nach Canossa dazu zu zwingen, den Bann zurückzunehmen. Das konnte der Papst dem büßenden König nicht verweigern.<sup>13</sup>

„Canossa“ gehört zu den Erinnerungsorten der Christenheit.<sup>14</sup> Schon im 16. Jahrhundert riefen die Reformatoren und ihre Anhänger die Szene im Kampf gegen das Papsttum ins Gedächtnis. Eine erneute, nicht minder bedeutsame Konjunktur erlangte die Erinnerung an den Bußgang des römisch-deutschen Königs Heinrich IV. in der säkularisierten Welt des 19. und 20. Jahrhunderts. Im deutschen Kaiserreich identifizierte man sich mit dem deutschen König, der dem italienischen Papst Gregor VII. die Stirn geboten und so maßgeblich dazu beigetragen habe, sich von römischem Aberglauben und päpstlicher Tyrannei zu befreien. Canossa wurde im 19. Jahrhundert zum Symbol einer Emanzipationsgeschichte der weltlichen Gewalt, die in der Moderne zu einem vorläufigen Höhepunkt gelangt zu sein schien. Die Realität des 11. Jahrhunderts sah jedoch anders aus. Papst Gregor VII. formulierte den Anspruch der Unabhängigkeit und sogar Überlegenheit des Papstes über alle weltlichen Herrscher in einer Weise, wie das noch keiner seiner Vorgänger gewagt hatte.

## 1.1 Christentum, Kirchenreform und Rechtsentwicklung

Das Ziel einer Emanzipation der Kirche von der Vorherrschaft des Königs und anderer weltlicher Herren in der Kirche war in Gregors Augen unauflöslich mit der Durchsetzung der Autorität

13 Vgl. WEINFURTER 2010, S. 228; vgl. auch WEINFURTER 2006.

14 Vgl. WEINFURTER 2010.

des Papstes in der Kirche verbunden. Diese Ziele formulierte er programmatisch in einer Anfang März 1075 verfassten, unter dem Titel *Dictatus Papae* überlieferten Denkschrift.<sup>15</sup> In diesem nicht für die Veröffentlichung bestimmten Text beanspruchte der Papst das Recht, nicht nur Bischöfe abzusetzen, sondern sogar den Kaiser.<sup>16</sup> Der römisch-deutsche König, der in der Nachfolge der römischen Kaiser stand (*rex Romanorum*), wurde zum deutschen König (*rex teutonicus*) degradiert und in eine Reihe mit den anderen europäischen Herrschern gestellt. Nur der römische Bischof dürfe zu Recht „universal“ genannt werden.<sup>17</sup> Das bezog sich auf die Herrschaftsansprüche in der Kirche, aber auch auf alle anderen Gestalten von Herrschaft.

Der Anspruch einer unumschränkten Leitungs- und Entscheidungsgewalt in der Kirche manifestierte sich in einer Flut von Briefen und Anordnungen und strahlte auf den weltlichen Bereich aus. Folgenreich wurde insbesondere der siebte Satz des *Dictatus Papae*: „Dass es dem Papst allein erlaubt ist, im Falle der Notwendigkeit neue Gesetze zu erlassen.“<sup>18</sup> Diese für jede Art von Staatlichkeit elementare Kompetenz bezog sich im *Dictatus Papae* auf den Bereich der Kirche. Faktisch hatte diese Beanspruchung der Gesetzgebungskompetenz aber bald prägende Auswirkungen auf die Rechtsentwicklung insgesamt.

### 1.1.1 „Päpstliche Revolution“

Die rechtsgeschichtliche Bedeutung der gregorianischen Reformen und der durch sie ausgelösten Veränderungen hat der amerikanische Rechtshistoriker Harold J. Berman 1983 in der

15 CASPAR (Hg.) <sup>2</sup>1955, S. 201–208.

16 Vgl. ebd., S. 204 (Satz 12).

17 Vgl. ebd., S. 202 (Satz 2).

18 Ebd., S. 203 (Satz 7).

umfangreichen Studie *Law and Revolution* herausgearbeitet.<sup>19</sup> Darin wird die These entfaltet, dass die maßgeblich von Papst Gregor VII. vorangetriebenen Reformen der Kirche im 11. und 12. Jahrhundert – der Kampf gegen Laieninvestitur, Simonie und Priesterehe – weitreichende Folgen für die Rechtsentwicklung, den Stellenwert des Rechts in der westlichen Christenheit und die westliche Zivilisation insgesamt hatte. Die von Gregor VII. angeführte „päpstliche Revolution“ sei die erste, grundlegende in einer Reihe von sechs westlichen Revolutionen gewesen. Ihr folgten als zweite die Reformation sowie ferner die englische, amerikanische, französische und russische Revolution. Immer sei die treibende Kraft eine Art messianischer Idee von Gerechtigkeit<sup>20</sup> gewesen.

Auch wenn diese weit ausgreifende, spekulative Deutung vielfältigen Widerspruch gefunden hat,<sup>21</sup> ist Bermans eigentliche Erkenntnis bzw. elementare These inzwischen zum Gemeingut rechtshistorischer Forschung geworden. Der Kampf Papst Gregors VII. um die Emanzipation von der kaiserlichen Vorherrschaft in der Kirche hat das mittelalterliche Gemeinwesen in fundamentaler Weise verändert.<sup>22</sup> Ob man die Veränderungen, die mit den gregorianischen Reformen verbunden waren, als „Revolution“ bezeichnet, ist letztlich eine Definitionsfrage. Sie waren in jedem Fall grundlegender Art.

19 BERMAN 1983; deutsche Übersetzung: 1995.

20 Vgl. ebd., S. 41–64, bes. S. 46.

21 Vgl. LANDAU 1984; SCHIEFFER 1998; vgl. auch DILCHER 2013, bes. S. 164–166.

22 Vgl. THIER 2011, S. 536: „Obwohl auch später kontrovers bewertet, [...] sollte die von G. eingeleitete Trennung von weltlicher und nunmehr verrechtlichter kirchlicher Herrschaft zu einem prägenden Merkmal der europäischen Rechtsgeschichte werden.“ Siehe auch unten Abschn. 1.3.

### 1.1.2 Universalität

Neu und folgenreich war bereits der Versuch, mithilfe der Aufwertung des Papsttums die *Universalität* der Kirche zu stärken. Bislang bestand sie in der Einheitlichkeit der Lehre, der Heilungsvermittlung durch die gemeinsamen Sakramente sowie einer weitgehenden Einheit in der Liturgie und Gottesdienstgestaltung. Ansonsten war die Kirche dezentral und regional organisiert.<sup>23</sup> Der Bischof verfügte in seiner Diözese über eine weitgehende Autonomie, wenn man einmal von den Abhängigkeiten von lokalen Herren absieht. Mit den gregorianischen Reformen änderte sich das. Die Durchsetzung der päpstlichen Jurisdiktion über die Bischöfe und ebenso das Bestreben, qua Schreiben, Legaten und Versammlungen eine einheitliche Gesetzgebung auf den Weg zu bringen, bedeutete einen Universalisierungsschub. In der Kirche mit dem Papsttum an der Spitze verkörperte sich die Einheit der lateinischen Christenheit wie nirgends sonst, und zwar lange bevor andere Größen diese Rolle einnehmen konnten.

Es kam zur Ausbildung eines einheitlichen kanonischen Rechts, zur allgemein anerkannten Durchsetzung der Herrschaft des Rechts und der Schaffung einer bürokratisch zentralisierten Regierung in großen Teilen Europas in Gestalt der römisch-katholischen Kirche. Berman spricht – in der deutschen Übersetzung – für die Jahrhunderte 1100–1500 von einem „westlichen Kirchen-Staat“.<sup>24</sup> Lange bevor sich solche Entwicklungen in den Nationalstaaten durchgesetzt hätten, sei die Kirche bereits als

23 „Soweit sie eine politische und juristische Einheit besaß, hing sie vor allem mit der Erhaltung ihrer geistlichen Universalität zusammen“ (BERMAN 1995, S. 194f.).

24 Vgl. z. B. BERMAN 1995, S. 348 (hier mit detaillierter graphischer Darstellung der „Struktur des westlichen Kirchen-Staates 1100–1500“).

eine Art Staat organisiert und Modell für die Ausbildung weltlicher Herrschaft gewesen.

### 1.1.3 Geistliche versus weltliche Gewalt (in der Kirche)

Die gregorianischen Reformen zielten auf die eigenständige institutionelle Gestaltwerdung der Kirche, und zwar unter päpstlicher Leitung. Bis dieses Ziel erreicht werden konnte, war ein langer Weg zurückzulegen. Aus germanischem Stammesrecht und biblischen Vorgaben war ein ausgeprägtes christlich-sakrales Recht des germanischen Königtums erwachsen, das nicht einfach abbrach, sondern in der westlichen Rechtstradition weiterwirkte.<sup>25</sup> Germanische und christliche Traditionen konvergierten in dem Selbstverständnis des Königs, in der Nachfolge des davidisch-salomonischen Königtums zu stehen und entsprechend für den Bau der Kirche und die Installation von Bischöfen verantwortlich zu sein. Der durch die cluniazensische Klosterreform inspirierte Kampf der Päpste gegen die Laieninvestitur seit dem letzten Drittel des 11. Jahrhunderts bedeutete einen denkbar starken und entsprechend folgenreichen Bruch mit diesem Selbstverständnis.

Es bildete sich nicht nur eine eigenständige institutionelle Gestaltwerdung der Kirche heraus, sondern auch ein umfassendes, praktisch alle Lebensbereiche durchdringendes Rechtssystem. Erst durch die Reformen Gregors VII. begann die Umsetzung dessen, was für moderne Staatlichkeit grundlegend ist: *Souveränität* und *unabhängige Gesetzgebungsgewalt*.<sup>26</sup>

Entscheidend war die Gewinnung einer gewissen institutionellen Selbständigkeit durch den erfolgreichen Kampf gegen die Praxis der Laieninvestitur. Es gab auf den verschiedenen Ebenen des feudal organisierten Gemeinwesens weiterhin erhebliche

25 Vgl. ebd., S. 85–143.

26 Vgl. ebd., S. 190–193.

Abhängigkeiten der Kirche und ihrer Amtsträger von den weltlichen Herren. Jedoch konnten die Bischöfe und vor allem das Papsttum ihre Befugnisse bei der Ämterbesetzung, der Inkraftsetzung der kirchlichen Lehre sowie der Jurisdiktionsgewalt signifikant ausweiten. Auf Reichsebene leistete das Wormser Konkordat zwischen dem römisch-deutschen Kaiser Heinrich V. und Papst Calixt II. im Jahr 1122 die Festschreibung der neuen, zugunsten der kirchlichen Hierarchie veränderten Verhältnisse. In anderen europäischen Ländern wurden ähnliche Regelungen getroffen.

### 1.1.4 Produktive Rivalität und Konkurrenz

Die Versuche, die Leitungsgewalt in der Kirche von der Vorherrschaft der weltlichen Herren zu befreien und deren Eingriffe in das kirchliche Leben zu begrenzen, führten zu einem rechts- und kulturgeschichtlich folgenreichen Ringen. Der Kampf wurde mit den verschiedensten Mitteln ausgetragen. Neben militärischen Konflikten kam es zu langanhaltenden, das gesamte westliche Mittelalter begleitenden publizistischen Auseinandersetzungen. In immer neuen Varianten und ausgehend von konkreten Konflikten wurden die einander gegenüberstehenden Konzepte mit philosophischen, theologischen und juristischen Argumenten erläutert.

Ein anschauliches Beispiel ist die nicht nur für die Rechtsentwicklung, sondern für die gesamte politische Kultur des Westens zentrale Entfaltung der Volkssouveränitätslehre durch Marsilius von Padua.<sup>27</sup> Sie ist Frucht des Ringens um das rechte Verständnis biblischer Texte, auf die sich die Päpste des 11. und 12. Jahrhunderts bei ihrem Versuch, sich von der Vorherrschaft der Kaiser zu emanzipieren, beriefen.<sup>28</sup> Im Umkreis Papst Gregors VII.

27 MARSILIUS VON PADUA 2017.

28 Vgl. bes. ALTHOFF 2013, S. 43–98; vgl. auch HACKELSPERGER 1934, bes. S. 94–99; vgl. zum Folgenden auch STROHM 2021, S. 131–134.

wurde, wie Gerd Althoff gezeigt hat, nach alttestamentlichen Vorgaben eine Doktrin entwickelt, der zufolge der Ungehorsam gegenüber dem Papst mit ebenso drastischen Mitteln wie Häresie und Idolatrie zu bestrafen sei.<sup>29</sup> Die Erzählung vom Ungehorsam Sauls, der nach dem Sieg über die Amalekiter wider Gottes Gebot nicht den Bann an allem Lebendigen vollstreckt und deren König Agag verschont hatte, dient zur Begründung und Illustration (1 Sam 15). Hier wird nicht nur Ungehorsam als Sünde wie Zauberei, Abgötterei und Götzendienst bezeichnet (1 Sam 15,23), sondern der Prophet Samuel holt das vom König Versäumte sogar nach und tötet den Amalekiter-König eigenhändig mit dem Schwert: „Und Samuel hieb den Agag in Stücke vor dem HERRN in Gilgal“ (1 Sam 15,33).<sup>30</sup>

Diese und die bekannten Geschichten von der Bestrafung nach dem Tanz um das Goldene Kalb (Ex 32,26–29)<sup>31</sup> sowie Pinhas' tödliche Beendigung des Beischlafs Simris und der midianitischen Frau (Num 25,10–15)<sup>32</sup> dienten der Legitimation der päpstlichen Leitungskompetenz auch mit Gewaltmitteln.<sup>33</sup> Die

29 Vgl. ALTHOFF 2013, S. 43–53; HAGENEDER 1978.

30 Vgl. ALTHOFF 2013, S. 29 (Gregor VII.), S. 46 f. (id.), S. 53 (id.), S. 62 (Petrus Damiani), S. 95 (Manegold von Lautenbach), S. 97 (id.), S. 223 und S. 225. Althoff (ebd., S. 52) hebt das Neue dieser Interpretation hervor.

31 Vgl. ebd., S. 60 (Petrus Damiani), S. 80–82 (Bonizo von Sutri), S. 96 (Manegold von Lautenbach), S. 155 (*Decretum Gratiani*), S. 157 (id.) und S. 168 (Innozenz III., aber allegorisches Verständnis).

32 Vgl. ebd., S. 58 (Petrus Damiani), S. 60 (id.), S. 62 (id.), S. 96 f. (Manegold von Lautenbach) und S. 158 (*Decretum Gratiani*).

33 Zur Aufnahme dieser Argumentationen in die *Causa 23* des *Decretum Gratiani* vgl. ebd., S. 147–163; dort, S. 162 f., auch eine synoptische Zusammenstellung von Kirchenväter-Texten, deren Interpretation im Kreis um Gregor VII. sowie der betreffenden Passagen der *Causa 23* des *Decretum Gratiani*.

gegenläufigen Texte des Kanons, vor allem aus dem Neuen Testament genommene Bibelstellen, werden wiederum von den Gegnern des Papstes um den exkommunizierten König Heinrich IV. herangezogen.<sup>34</sup>

Gegen den päpstlichen Anspruch, im Sinne des Wortes Jesu aus Joh 14,6 („Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich“) für die Wahrheit zu stehen und diese mit allen Mitteln gegen die Leugner zu verteidigen, stellte man das Friedensgebot des Neuen Testaments ins Zentrum. Hieraus erklärt sich auch der Titel der Schrift *Defensor pacis*, in der Marsilius von Padua – wie erwähnt – um 1320 seine Volkssouveränitätslehre entfaltet hat.<sup>35</sup>

### 1.1.5 Gesetzgebungskompetenz der Kirche

Der Anspruch einer unabhängigen *Gesetzgebungskompetenz* in der Kirche war mit einer erheblichen Vermehrung der Gesetze verbunden. Das bedeutete zuerst einmal, die seit der Zeit der Alten Kirche erlassenen Canones, d. h. Vorschriften und Beschlüsse von Synoden, Entscheidungen einzelner Bischöfe oder die Kirche betreffende Gesetze christlicher Kaiser und Könige, zu sammeln. Einzelne solcher Sammlungen existierten bereits.<sup>36</sup> Ferner waren Handbücher verbreitet, die den Priestern Anleitung für die Bußpraxis gaben. Darin wurden die verschiedenen Sünden und die ihnen entsprechenden Strafen beschrieben. Selbstverständlich orientierte man sich hier an den alt- und neutestamentlichen Vorgaben und den Werken der Kirchenväter, insbesondere Augustins.

34 Vgl. ebd., S. 99–118.

35 Vgl. MARSILIUS VON PADUA 2017; vgl. auch BIELEFELDT 1987.

36 Vgl. z. B. die von Gratian benutzten *Decretorum Libri XX* Burchards von Worms, wohl aus den Jahren 1012 bis 1023.

Infolge der gregorianischen Reformen kam es im 12. Jahrhundert zu einem neuen Maß an Umfang und systematischer Durchdringung. Um 1140 vollendete der in Bologna das Recht lehrende Mönch Gratian eine Sammlung, die als *Decretum Gratiani* den ersten Teil des späteren kanonischen Rechts bildete.<sup>37</sup> Gratian überschrieb sein Werk *Concordia Discordantium Canonum*, also „Übereinstimmung entgegenstehender Regeln“.<sup>38</sup> Er brachte so schon im Titel sein Bemühen zum Ausdruck, widersprüchlich erscheinende Canones miteinander zu harmonisieren und thematisch geordnet darzustellen. Nach scholastischer Methode entwickelte er allgemeine Sätze (*distinctiones*) und bot zur Veranschaulichung fingierte Rechtsfälle (*causae*). In Gestalt von *quaestiones* werden Anfragen gestellt und dann harmonisierende Antworten (*paragraphi*) geboten. In dieser streng durchgehaltenen, methodischen Zergliederung der kirchenrechtlichen Regelungen bis zum zweiten Laterankonzil von 1139 lag der außerordentliche Erfolg des *Decretum Gratiani* begründet.<sup>39</sup>

Diese erste kirchenrechtliche Sammlung, die neben Konzilsbeschlüssen, Papstbriefen und Kirchenväterschriften nicht wenige Fälschungen rechtsrelevanter Texte beinhaltete, wurde bald ergänzt. Im Jahr 1234 folgte eine Sammlung von päpstlichen Schreiben (Dekretalien), der *Liber decretalium extra decretum Gratiani vagantium*, 1298 der *Liber Sextus* mit weiteren Dekretalien sowie 1314 die *Constitutiones Clementis V.*, die sog. *Clementinae*.<sup>40</sup> Die Erstellung solcher Sammlungen ging einher

37 Vgl. FEINE <sup>2</sup>1954, §§ 25–35; LINK <sup>2</sup>2010, § 6.

38 FRIEDBERG I.

39 Der Untertitel des betreffenden Kapitels in Bermans Darstellung lautet: „das erste moderne westliche Rechtssystem“ (BERMAN 1995, S. 327–370).

40 Vgl. NÖRR 1973, bes. S. 839–845.

mit einer eingehenden Kommentierung und der diskursiven Durchdringung der Materie.

### 1.1.6 Genese der (Kirchen-)Rechtswissenschaften

Das *Decretum Gratiani* war schon in seiner Konzeption durch die neue scholastische Methode bestimmt. So konnte es zum Ausgangspunkt einer methodisch geordneten Erörterung des Rechts in der Kirche und darüber hinaus werden. Der Versuch, mit scholastischer Methode zu einer Übereinstimmung entgegenstehender Regeln zu gelangen, konnte bruchlos fortgeführt werden und forderte geradezu zu einer weiteren Durchdringung der Rechtsmaterie (zuerst einmal in Gestalt von Glossen) heraus. Damit stand das *Decretum Gratiani* am Anfang der Kanonistik als eigenständiger Wissenschaft.

Infolge der Wiederentdeckung der *Digesten*, der umfassenden Sammlung des römischen Rechts der klassischen Zeit, kam es in Bologna fast zeitgleich zu einer verstärkten wissenschaftlichen Arbeit am römischen Recht. Der Bologneser Rechtsgelehrte Irnerius (ca. 1050–ca. 1130) hatte eine Generation vor Gratian ein Manuskript der verloren geglaubten *Digesten*, die „Littera Florentina“, in die Hände bekommen. Seine Kommentierung dieses wichtigsten Teils des *Corpus Iuris Civilis* Justinians stand aber anfangs im Schatten der aufblühenden Kanonistik.

Dieser gehörte erst einmal die Zukunft, weil sich infolge der gregorianischen Reformen mit dem *Decretum Gratiani* eine Kirchenrechtsbildung vollzog, die der Weiterbearbeitung, Klärung und Ergänzung bedurfte. Die kanonistische Wissenschaft an der Rechtsschule von Bologna entwickelte eine große Strahlkraft und einige ihrer Vertreter – wie zum Beispiel Roland Bandinelli als Papst Alexander III. (gest. 1181) – setzten das Programm Gregors VII. auf dem Stuhl Petri sitzend fort. Zu einem Höhepunkt gelangte diese Entwicklung im Pontifikat Innozenz' III.

in den Jahren 1198–1216. Dieser Papst, der italienische Adelige Lotario di Segni, hatte nach seinem Theologiestudium ein Studium der Rechte in Bologna absolviert und galt als einer der besten Kirchenrechtler seiner Zeit.<sup>41</sup>

Die an den Rechtsschulen geübte Erörterung des Kirchenrechts, die Kanonistik, bestand in der Anwendung der dialektischen Methode der Scholastik. Sie ermöglichte sowohl eine tiefere Durchdringung der Rechtsmaterie als auch eine Überwindung sich widersprechender Regelungen und eine verstärkte (Rechts-)Systematik. Die Anfänge der scholastischen Methode reichen weit zurück und sind bereits in den ersten Bemühungen, die christliche Lehre mit den Mitteln antiker Schulphilosophie zu erläutern, zu sehen. Die frühen Vertreter der scholastischen Methode waren Lehrer der Theologie.

Die Dialektik gehörte als Kunst des Disputierens neben Grammatik und Rhetorik zum sog. Trivium, das wiederum Teil der artes liberales war. Am Ende des 12. Jahrhunderts hat Anselm von Canterbury (ca. 1033–1109) in mehreren Werken grundlegende Fragen, wie zum Beispiel die Frage „Warum Gott Mensch wurde?“<sup>42</sup>, mit ihrer Hilfe zu beantworten versucht.<sup>43</sup> Seiner Auffassung nach waren Offenbarungswahrheiten wie die Inkarnation mit den Mitteln der Vernunft und der rechten Methode zu erläutern.<sup>44</sup> Gegen Anselm, der als Erzbischof von Canterbury an vorderster Front im Kampf um die Durchsetzung des gregorianischen Programms der Emanzipation der Kirche von weltlicher Vorherrschaft stand, vertrat bald darauf Petrus

41 Vgl. FRENZ (Hg.) 2000.

42 Vgl. ANSELM VON CANTERBURY<sup>5</sup> 1995.

43 Anselm wurde als „Vater der Scholastik“ bezeichnet (vgl. z. B. OSTLENDER 1927). Zur scholastischen Methode vgl. GRABMANN 1909, S. 257–264.

44 Vgl. ANSELM VON CANTERBURY<sup>3</sup> 1995 („Fides quaerens intellectum“).

Abaelard (1079–1142) eine deutlich kritischere Variante der scholastischen Methode. Er suchte die kirchliche Lehre gleichsam vor dem Forum der Vernunft zu rechtfertigen.<sup>45</sup> Um das Jahr 1122 herum verfasste er unter dem Titel *Sic et non* („Für und Wider“) eine Sammlung von 143 Quaestiones. Darin wurden widersprüchlich scheinende Aussagen in der Bibel oder von Kirchenvätern gegenübergestellt und geprüft.<sup>46</sup> In methodisch geordneter Weise schritt er von einer Analyse unterschiedlicher Positionen – soweit möglich – zu einer Synthese gegensätzlicher Positionen.

Kurze Zeit später erfolgte die erwähnte Zusammenstellung des kirchlichen Rechts durch Gratian. Auch auf dem Gebiet des weltlichen Rechts begann man im Anschluss an Irnerius die scholastische Methode der Zergliederung und Synthese zu nutzen, um das römische Recht in seiner Gesamtheit und Relevanz für die Gegenwart darzustellen. Erst diese Methode ermöglichte „die Bewältigung, die Harmonisierung und Systematisierung der überlieferten Textmassen der Theologie, des kirchlichen und des weltlichen Rechts“.<sup>47</sup>

Im Bereich des kanonischen Rechts leistete die scholastische Methode zuerst einmal eine Ordnung des disparaten Materials, das weit über die klassischen Gegenstände gegenwärtigen Kirchenrechts hinaus von Erbrecht bis Prozessrecht alle möglichen Rechtsgebiete umfasste. Hinzu kam jedoch das Verdienst einer weitergehenden systematischen Durchdringung, indem die unterschiedlichen Rechtsquellen skizziert und gegeneinander abgewogen wurden. So hat zum Beispiel Gratian die

45 Zum Überblick vgl. BROWER / GUILFOY (Hg.) 2004.

46 Vgl. JOLIVET <sup>2</sup>1982, S. 238–251.

47 DILCHER 2013, S. 166 f.; Berman hat das *Decretum Gratiani* als „die erste umfassende und systematische juristische Abhandlung in der Geschichte des Westens“ bezeichnet (BERMAN 1995, S. 234).

Unterordnung des Gewohnheitsrechts unter das natürliche Recht begründet.<sup>48</sup> In Verbindung mit der Definition allgemeiner Begriffe und Grundsätze bedeutete das die *Maxime*, dass alle Gesetze der Kirche am Naturrecht zu messen seien.

Auf dem Gebiet des weltlichen Rechts vollzog sich seit der Wiederentdeckung der *Digesten* eine vergleichbare Entwicklung, wenn auch etwas später und unter dem Einfluss der kirchenrechtlichen Wissenschaft. Während das Kirchenrecht geltendes Recht war, musste sich das römische Recht in weiten Teilen Europas erst gegenüber dem lokalen Recht als geltendes Recht etablieren. Dies gelang nicht zuletzt, weil die Juristen des 11. und 12. Jahrhunderts die römische Rechtskasuistik mithilfe der scholastischen Methode überwand. Man fasste Regeln zu Grundsätzen zusammen und synthetisierte diese zu einem System. Das römische Recht galt als Inbegriff des Rechts, als *ratio scripta*, und wurde zu den biblischen Begriffen von Liebe und Gnade ins Verhältnis gesetzt, wiederum mithilfe scholastischer Methoden.<sup>49</sup>

Die von Berman eingehend beschriebene Etablierung einer wissenschaftlichen Erarbeitung des kirchlichen und weltlichen Rechts seit dem 11. Jahrhundert<sup>50</sup> ist unauflöslich verknüpft mit der Entstehung der Universitäten in Europa. Ohne den institutionellen Rahmen eines akademischen Gemeinwesens, das den Prinzipien der methodischen Klarheit und kritischen Prüfung von Geltungsansprüchen verpflichtet war, hätte sich die scholastische Methode nicht durchsetzen können.

Unterschiedlichste Faktoren haben den Aufstieg der mittelalterlichen Universitäten ermöglicht und befördert. Neben der

48 Vgl. auch ebd., S. 238.

49 Vgl. z. B. die Bemerkungen Bermans zum Verhältnis der römischen Rechtsregel „*Vim vi repellere licet*“ zu Jesu Friedenspredigt im Werk westeuropäischer Juristen (ebd., S. 241 f.).

50 Vgl. ebd., S. 199–271.

Herausbildung der Städte als wirtschaftliche und kulturelle Zentren gab es auch spezifische geistes- und kirchengeschichtliche Gründe. Kehrseite der durch die gregorianischen Reformen ausgelösten Emanzipation der Kirche von der Vorherrschaft weltlicher Herren war eine Verselbständigung der weltlichen Herrschaften. So galt es, Alternativen zu den traditionellen Klosterschulen sowie den Domschulen, die dem Bischof unterstellt waren, zu entwickeln. Die Universitäten als eigenständige Korporationen von Studenten und Professoren traten an ihre Stelle. Die Gründung der Universitäten in Städten wie Bologna vollzog sich vergleichsweise unabhängig von kirchlichen Autoritäten. Man einigte sich über die Bezahlung der Professoren durch die Studenten und klärte mit den städtischen Obrigkeiten den rechtlichen Status der zugereisten Studenten.

Selbstverständlich stand die Lehre an den Universitäten unter der Aufsicht des Papstes bzw. der kirchlichen Hierarchie, aber es dauerte einige Jahrzehnte, bis die Aufsicht institutionalisiert wurde. Erst im Jahr 1219, mehr als 100 Jahre nach der Gründung der Universität Bologna legte ein päpstliches Dekret fest, dass „niemand das Lehramt (also den Doktorgrad) erhalten solle ohne Prüfung und Genehmigung durch den Erzdiakon von Bologna“.<sup>51</sup> Im 13. Jahrhundert übernahmen dann die neugegründeten Bettelorden, deren ausdrückliches Ziel die Unterstützung des Papstes war, eine führende Rolle bei der Ausgestaltung der Universitäten. Der Charakter der Universitäten, die im Unterschied zu den antiken Philosophenschulen den Streit gegensätzlicher Positionen nach scholastischer Methode übten, blieb gleichwohl erhalten. Selbst an den theologischen Fakultäten wurde der Streit der Positionen kultiviert. So vertraten die Vertreter der beiden wichtigsten Bettel- oder Predigerorden, die dominikanischen und die franziskanischen Scholastiker, in

51 Ebd., S. 207.

grundlegenden Fragen gegensätzliche Positionen. Neben dem Kirchenrecht bildeten die Bettelorden die wichtigste Bastion der päpstlichen Seite im andauernden Streit zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt.<sup>52</sup>

### 1.1.7 Verrechtlichung und „Welle der Gesetzgebung“

Die durch die gregorianischen Reformen eingeleitete Ver selbständigung bedeutete zugleich eine „Verrechtlichung“ der römischen Kirche. Die andere Seite der Entwicklung war die verstärkte Eigenständigkeit der weltlichen Herrschaft mit der gleichen Tendenz einer Verrechtlichung. Sten Gagnér hat 1960 diese „Welle der Gesetzgebung“, von kanonistischen Wurzeln ausgehend, beschrieben.<sup>53</sup> „Verrechtlichung“ und „Normver dichtung“ gingen mit einer „Umstellung auf eine zentralisierte gesetzgebende und administrative Gewalt“ einher.<sup>54</sup> Diese Ver änderungen sind mit Michael Stolleis als wesentliche Etappe auf dem Weg zum frühmodernen Territorialstaat zu deuten:

„Alles, was die spätere Entwicklung so sehr kennzeichnet, nämlich Schriftlichkeit, Bürokratisierung samt Aktenwesen, Vorrücken der ‚modernen‘ Gesetzgebung, Zusammenfassung der Regulierung in möglichst einer Hand, alles dies wird innerhalb weniger Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts sichtbar. Alle Versuche, die Entstehung des modernen

52 G. Dilcher hebt im Blick auf den gescheiterten Staufferkaiser Friedrich II. zu Recht hervor, dass der Papst zwar keine Truppen, aber in den Bettelorden „geistige Mächte“ hatte, denen der Kaiser nicht gewachsen war (DILCHER 2013, S. 167 f.).

53 Vgl. GAGNÉR 1960; DILCHER 2013, S. 167; zur europaweiten Dimension dieser Entwicklung vgl. WOLF 1996.

54 STOLLEIS 2017, S. 56.

Staates zeitlich zu fixieren, müssten deshalb nicht nur im 16. und 17. Jahrhundert ansetzen, sondern im 13. Jahrhundert; denn es ist evident, dass die weltlichen Gewalten später dem kirchlichen Vorbild folgten und die entsprechenden Neuerungsprozesse in ihren Territorien umzusetzen suchten.“<sup>55</sup>

### 1.2 Juridifizierung von Theologie und Kirche

Mit dem bislang Gesagten ist nur die eine Seite des spannungsvollen Verhältnisses von Kirche und Recht, von Theologie und Jurisprudenz skizziert. Die Reformen Gregors VII. waren in einem theologischen Kirchen- und Amtsverständnis begründet und hatten erhebliche Auswirkungen auf die kirchliche und weltliche Rechtsentwicklung. Zugleich vollzogen sich folgenreiche Rückwirkungen auf die theologischen Grundentscheidungen. Es kam zu Veränderungen der Lehre, die sich mit Kurt Seelmann am besten in dem Begriff „Juridifizierung“ zusammenfassen lassen.<sup>56</sup> Diese erfasste nicht nur die Kirchenleitung und -verwaltung, sondern auch Frömmigkeit und Theologie.

#### 1.2.1 Bußpraxis und Beichtjurisprudenz

Im Bereich der Frömmigkeit wirkte sich die Juridifizierung am stärksten in der Buß- bzw. Beichtpraxis aus. In der Zeit der Alten Kirche gab es bei schweren Vergehen neben den Maßnahmen

55 Ebd.

56 Das Folgende nach Kurt Seelmann, der neben der Kirchenverwaltung besonders Beichtpraxis, Erlösungsglauben und die Fegefeuevorstellung als Bereiche der Juridifizierung beschrieben hat (vgl. SEELMANN 1997, S. 9–14).

des weltlichen Strafrechts die Praxis der öffentlichen Buße. Besondere Bußordnungen, die *Canones poenitentiales* oder *Libri poenitentiales*, führten Tatbestände und die dafür vorgesehenen Bußen auf.<sup>57</sup> Im Verlauf des Mittelalters wurden diese Bußkataloge immer umfangreicher und detaillierter.

Die Rechtsprechung lag gleichermaßen in den Händen der weltlichen und kirchlichen Gerichte, so dass die Beichtpraxis in engem Zusammenhang damit erfolgte. Die geistliche Gerichtsbarkeit vollzog sich sowohl vor dem *forum externum* als auch in dem „Urteil, das der Priester im Beichtstuhl und damit vor dem *forum internum* (*forum conscientiae*) sprach“<sup>58</sup>. Die Vertiefung der Auffassung vom Bußsakrament infolge der gregorianischen Reformen veränderte die Rolle des Priesters in fundamentaler Weise. Seine Aufgabe war nicht mehr, einfach die im Katalog vorgesehenen Strafen für objektive Tatbestände anzuwenden, sondern er wurde zum Richter, der über die Absolution zu entscheiden hatte.

Die Beichtsummen wurden aufgrund der mangelnden Bildung der Beichtväter in den Gemeinden benötigt, denn sie informierten detailliert über die vorgesehenen Buß- bzw. Restitutionsleistungen.<sup>59</sup> Sie dienten aber auch dem Unterricht an den Ordensschulen. Vielfach nutzten die Verfasser frühere Summen, so dass sich starke Überschneidungen finden. Hervorzuheben ist die *Summa de casibus poenitentiae* des Dominikaners Raymund von Pennaforte (ca. 1175–1275).<sup>60</sup> Das ca. 1222–1229 entstandene Werk war eine der ersten der umfangreichen

57 Vgl. BERGFELD 1977, S. 1000.

58 Ebd., S. 999; zur Entwicklung des Bußwesens im Mittelalter, des juristischen Charakters der Beichtsummen und ihrer Bedeutung für die Rezeption des römischen Rechts grundlegend TRUSEN 1971.

59 Vgl. den knappen Überblick mit Auflistung der wichtigsten Werke, ebd., S. 999–1015.

60 Zu ihm vgl. MÜLLER 1995, S. 511 f.

Summen und hat eine große Wirkungsgeschichte entfaltet. Es beginnt mit einem Buch über die Sünden gegen Gott, dann folgt eines über die Sünden gegen den Nächsten sowie eines über die Rechte und Pflichten der Kleriker. Besonders im zweiten Buch wird der juristische Charakter des Werkes sichtbar. Raymund hat anfangs in Bologna das kanonische Recht gelehrt und wurde in den Jahren nach 1230 von Papst Gregor IX. beauftragt, eine Sammlung von Dekretalen zu veranstalten, den *Liber Extra*, der zur Grundlage der kirchlichen Rechtsprechung wurde.<sup>61</sup> Schon von daher legte sich der juristische Charakter der Summe nahe. Auch die Überschriften über die Abschnitte belegen das. „Von 24 Abschnitten, die die beiden ersten Bücher bilden, tragen 23 den selben Titel wie die Dekretalensammlungen.“<sup>62</sup>

Auch die späteren Beichtsummen, die nicht unmittelbar von Raymunds Werk abhängig waren, zeichneten sich durch juristische Einteilung und Methode aus. Das durchgehende Bemühen um eine moraltheologische Bewertung steht dazu nicht im Widerspruch. So behandelt die als Nachschlagewerk zwischen 1254 und 1274 verfasste *Summa iuris* des Franziskaners Monaldus von Capodistria (gest. 1285) in alphabetischer Reihenfolge verschiedene das forum internum betreffende Sachgebiete, wie zum Beispiel Vertrag (*contractio*) oder Ehe (*matri-monium*). Innerhalb dessen werden dann die einzelnen Vergehen kasuistisch abgehandelt.<sup>63</sup>

Die Breitenwirkung der Werke zur Beichtjurisprudenz ist sehr hoch einzuschätzen. Sie boten die Vorgaben, welche die Kleriker während der Ausbildung lernten, und bildeten die Grundlage einer sich im 13. Jahrhundert endgültig etablierenden,

61 Vgl. WETZSTEIN 2006.

62 MICHAUD-QUANTIN 1962, 36f., übersetzt zit. in: BERGFELD 1977, S. 1003.

63 Vgl. dazu ebd., S. 1004f.

umfassenden Beichtpraxis. Das Schlüsseldatum war eine Entscheidung des 4. Laterankonzils im Jahr 1215. Das von Papst Innozenz III. einberufene Konzil verpflichtete alle erwachsenen Christinnen und Christen, mindestens einmal im Jahr dem Ortspriester die Sünden zu beichten.<sup>64</sup> Dies erfolgte geheim und unter genauer Benennung der einzelnen Vergehen. Die Absolution durch den Priester nach Reue, Bekenntnis der einzelnen Sünden und Satisfaktionsleistung machte den Priester zum geistlichen Richter.

Die sakramentale Vermittlung des Heils durch den priesterlichen Amtsträger war somit an entscheidender Stelle durch juristische Vorgaben geregelt. So bestimmte die Beichtjurisprudenz auch die Entfaltung der Moraltheologie insgesamt. Kurt Seelmann hat die Bedeutung der juristisch geschulten Verfasser der Beichtsummen treffend zusammengefasst:

„Diese Kanonisten hatten das notwendige fachlich-professionelle Verständnis für die Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falls, das erforderliche Wissen aber auch vom römischen und kanonischen Recht. Diese Rechtsmaterien waren einerseits unabdingbar für die Systematisierung der Zurechnung, daneben aber auch in ihren Inhalten unmittelbar relevant für die Beichtpraxis: gegen positives Recht, soweit es nicht ungerecht war, zu verstossen, galt nach den Kriterien der Moraltheologie zugleich als Sünde, so dass die Beichtpraxis ohne Kenntnis des positiven Rechts gar nicht auskam. Hier lag eine bedeutsame Einfallspforte für das Recht auch in die Moraltheologie.“<sup>65</sup>

64 DENZINGER/HÜNERMANN (Hg.) <sup>44</sup>2014, Nr. 812–814, Kap. 21, S. 339 f.

65 SEELMANN 1997, S. 9 f.

### 1.2.2 Erlösungsglauben und Heilslehre

Die Juridifizierung erstreckte sich auf den innersten Kern der christlichen Heilslehre. Auch hier leistete Anselm von Canterbury in der Zeit der gregorianischen Reformen einen wesentlichen Beitrag. Er hat nicht nur die scholastische Methode entwickelt, sondern zugleich juristische Denkfiguren zur vernünftigen Erläuterung der christlichen Erlösungslehre herangezogen.<sup>66</sup> Es entstand – ohne dass die Ostkirche diese Entwicklung mitgemacht hätte – „eine neuartige, stark von juristischen Denkfiguren affizierte Erlösungstheologie“.<sup>67</sup>

In der Schrift *Cur deus homo*<sup>68</sup> werden gemäß scholastischer Methode die Einwände der Ungläubigen gegen die Menschwerdung Gottes vorgetragen. Sie sei unvereinbar mit der Ehre Gottes und dem Begriff Gottes überhaupt. Anselm hält dem entgegen, dass der freiwillige Tod des Sohnes Gottes der Vernunft entspreche. Der Mensch lebe nicht nach dem Willen Gottes und bleibe ihm so schuldig, was ihm als Schöpfer zustehe – entsprechend dem Gerechtigkeitsgrundsatz des *sum cuique tribuere*.<sup>69</sup> Geheilt werden könne das nur durch Sündenvergebung, die wiederum Genugtuung erfordere. Es widerspräche der Gerechtigkeit Gottes, wenn er aus Barmherzigkeit auf Strafe und Genugtuung verzichten würde. Die geforderte Genugtuung könne nur durch einen Gott geleistet werden, müsse aber durch den Menschen geleistet werden. So sei es vernunftgemäß, dass

66 Vgl. DOMBOIS 1967; vgl. ferner GÄDE <sup>2</sup>2018; IMBACH 2011.

67 SEELMANN 1997, S. 10.

68 ANSELM VON CANTERBURY <sup>5</sup>1995.

69 Am Anfang der *Digesten* wird der Jurist Ulpian mit folgenden Worten zitiert: „Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi“ (Dig. 1,1,10; vgl. auch Inst. 1,1,1).

der sündlose Gottmensch durch seinen Sühnetod Genugtuung für alle Sünden der Welt leiste.

Die juristisch durchkonstruierte Satisfaktionslehre Anselms grenzt sich gegen bis dahin übliche Erklärungen ab. Neben biblischen und altkirchlichen Vorgaben (Tertullian) greift sie auf feudal-juristische Argumentationen zurück. Gerade aufgrund ihrer großen Wirkungsgeschichte bildete sie einen wichtigen Markstein auf dem Weg der Juridifizierung der Theologie. Die Reformatoren und ebenso Vertreter des neuzeitlichen Protestantismus wie Adolf von Harnack<sup>70</sup> sahen hier eine der Ursachen des zu korrigierenden Verlusts der christlichen Heilsbotschaft.

### 1.2.3 Fegefeuer

Ein besonders anschauliches Indiz für die Juridifizierung der Theologie ist die Ausbildung einer Fegefeuerlehre seit dem 12. Jahrhundert.<sup>71</sup> Ging es bis dahin in der Buß- und Beichtlehre um Sünde und Schuld im Angesicht des Weltgerichts, so etablierte sich nun eine Unterscheidung, welche die Bußlehre und -frömmigkeit prägte und dann sogar unmittelbarer äußerer Anlass des reformatorischen Aufbruchs Luthers wurde. Man begann, zwischen ewigen und zeitlichen Sündenstrafen zu unterscheiden. In der Absolution, die der priesterliche Heilsmittler – wie bereits erläutert – im Rahmen des Bußsakraments vollzog, ging es um die ewigen Sündenstrafen. Die Buße mit der Absolution bereitete auf das endgültige Gericht vor, in dem es

70 In seinem *Lehrbuch der Dogmengeschichte* behandelt Harnack Anselms Soteriologie unter dem Stichwort „Satisfaktionslehre“ (vgl. HARNACK 41920, S. 388). Er würdigt die juristische Durchdringung der Lehre, spricht aber zugleich von einem „Attentat an dem Evangelium“ (ebd., S. 403).

71 Vgl. LE GOFF 1984; KOCH 1983.

um Erlösung oder Verdammung ging. Werke der Genugtuung oder als Ersatz Ablasszahlungen waren neben Reue und Sündenbekenntnis Voraussetzung der Absolution durch den Priester.

Die zeitlichen Sündenstrafen betrafen anders als die ewigen die Gegenwart auf dieser Welt sowie eine Zwischenzeit zwischen individuellem Tod und endgültigem, allgemeinem Weltgericht. Zeitliche Sündenstrafen erfolgten in Gestalt von Krankheit, Leid und anderem Übel in dieser Welt oder dem Schmachten in der Fegefeuerzeit. Qua Wort und Bild wurde das Leiden der Sünder und Sünderinnen im Fegefeuer kräftig ausgemalt. Entsprechend groß war das Begehren nach Befreiung und Erlösung daraus. So stand dafür ein breites Angebot an Ablassmöglichkeiten zur Verfügung. Das bezog sich nicht nur auf das eigene Leben, sondern auch auf dasjenige bereits Verstorbener, deren Leiden im Fegefeuer man ebenfalls durch Ablassleistungen mildern konnte.

Die Ausbreitung des Ablasswesens seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts ging Hand in Hand mit einer sich vertiefenden Bußfrömmigkeit und -praxis. Die genaue Bewertung und Quantifizierung der Sünden, die durch den priesterlichen Sakramentsspende zu leisten war, erforderte zunehmend juristische Kompetenz oder zumindest die Möglichkeit, auf juristisch kompetent verfasste Nachschlagewerke zurückgreifen zu können.

### **1.3 Fromme Entzauberung: Zusammenwirken von religiöser Intensivierung und Säkularisierung**

Schon die frühneuhochdeutsche Bedeutung des Wortes „fromm“ weist auf das selbstverständlich gewordene Ineinander juristischer und biblisch-theologischer Begrifflichkeit. Noch Martin Luther verwendet den Begriff synonym mit der Vokabel „gerecht“ in dem Sinn, dass man Gott zukommen lässt, was ihm zukommt. Die Polarität von religiöser Normierung und Durchdringung

des Rechts auf der einen und Juridifizierung der Moralthologie und Heilslehre auf der anderen Seite hatte umfassende kulturelle Folgen. Sie wirkte sich in einem charakteristischen, spannungsvollen Verhältnis von Bestrebungen religiöser Intensivierung und säkularisierenden Tendenzen aus. Die Stimulierung der Rechtsentwicklung durch die Kirche infolge der gregorianischen Reformen ist zuerst einmal als Zeichen religiöser Intensivierung zu deuten. Zugleich hat sie die Ausbildung einer eigenständigen Rechtswissenschaft und damit die Emanzipation der Jurisprudenz von der Theologie gefördert. Die religiöse Intensivierung und die Stärkung der kirchlichen Herrschaft in den gregorianischen Reformen trugen den Keim der Säkularisierung in sich.

Die Reformen Gregors VII. waren begleitet von weiteren Phänomenen religiöser Intensivierung. Am folgenreichsten wurde die Gründung des Zisterzienserordens am Ende des 11. Jahrhunderts. Der wichtigste Zisterzienser der frühen Jahrhunderte und faktische Ordensgründer, Bernhard von Clairvaux, entfaltete eine Frömmigkeit und Theologie, die sich gegen deren vernünftige Durchdringung durch die scholastische Methode wehrte.<sup>72</sup> An deren Stelle sollte eine Christumystik treten, die die Gemeinschaft mit Christus (*unio cum Christo*) ins Zentrum stellte. In mancher Hinsicht ist auch die beginnende Kreuzzugsbewegung, durch die sich Papst Urban II. – auf Kosten der Kaiser – an die Spitze der abendländischen Christenheit stellte, als Phänomen religiöser Intensivierung zu bewerten, auch wenn hier noch ganz andere Gründe und Motive zur Wirkung kamen.

Auf der anderen Seite hat gerade die religiöse Intensivierung und Emanzipation des kirchlichen Amtes von der Herrschaft des Kaisers im 11. Jahrhundert säkularisierende Tendenzen provoziert und gefördert. Stefan Weinfurter hat seiner Darstellung

72 Vgl. LEPPIN 2007, S. 56–70; LEPPIN 2021, S. 134–142; GILSON 1936; zur Übersicht vgl. HERDE <sup>2</sup>2012.

des Konflikts Kaiser Heinrichs IV. und Papst Gregors VII., der im sprichwörtlich gewordenen Gang nach Canossa im Winter 1076/77 seinen dramatischen Höhepunkt fand, den Untertitel „Die Entzauberung der Welt“ gegeben.<sup>73</sup> Damit werden die tiefgreifenden Folgen des Konflikts für eine beginnende Auflösung der alten Einheit von religiöser und „staatlicher“ Ordnung hervorgehoben.<sup>74</sup> Immerhin stellte die gegenseitige Bannung bzw. Absetzung sowohl die Autorität des Kaisers als höchster weltlicher Gewalt und des Papstes als höchster geistlicher Gewalt in der feudalen Gesellschaft grundsätzlich in Frage. Die Polarität von religiöser Intensivierung und säkularisierenden Tendenzen gewann besondere Dynamik, wenn sie mit dem spannungsvollen Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt verbunden war.

Stimulierend wirkte hier, dass Bestrebungen religiöser Intensivierung und Tendenzen der Säkularisierung keineswegs jeweils den geistlichen und weltlichen Gewalten bzw. Kaiser und Papst zuzuordnen waren. Die Theologen der kaiserlichen Partei nahmen, wie das erwähnte Beispiel des *Defensor Pacis* Marsilius von Paduas zeigt, in Anspruch, die Bibel angemessener zu interpretieren als die päpstliche Seite. Heinrich IV. verstand sein Sakralkönigtum wie sein Vater Heinrich III. in der Nachfolge König Davids.<sup>75</sup>

„Er sah sich seinerseits als Stellvertreter des himmlischen Königs, als *vicarius Christi*, und somit selbst von einer besonderen ‚Heiligkeit‘ (Sakralität) erfüllt. Nur Christus gegenüber, so war er überzeugt, hatte er sich zu verantworten.“<sup>76</sup>

73 Vgl. WEINFURTER 2006, bes. S. 208.

74 Vgl. WEINFURTER 2006, S. 207.

75 Vgl. ebd., S. 36.

76 WEINFURTER 2010, S. 231.

Gerade der Sachverhalt, dass nicht nur der Papst, sondern auch der weltliche Herrscher das eigene Amt sakral begründete, führte zu einem intensiven geistigen Ringen. Das bedeutete einerseits Tendenzen religiöser Intensivierung, da man seine Argumentationen auszubauen suchte. Andererseits erschütterte die Infragestellung der sakralen Begründung der Autorität durch die gegnerische Partei die selbstverständliche Geltung religiöser Deutungen. Eine noch nie da gewesene Zuspitzung fand das in der Bannung des Königs durch Papst Gregor VII. im Jahr 1076. Denn damit war der religiös verstandene Eid, der nichts weniger als die Einheit der politischen und gesellschaftlichen Ordnung gewährleistete, aufgehoben.

Die Rivalität von Kaiser und Papst gewann in der Zeit der gregorianischen Reformen exemplarische Bedeutung für die folgenden Jahrhunderte. Damit war im Westen anders als in der östlichen Christenheit der Weg sowohl in die Hierokratie als auch in den Cäsaropapismus versperrt.<sup>77</sup> Nicht nur die päpstliche, sondern auch die kaiserliche Partei berief sich auf religiöse Begründungen. Beider Handeln hatte Dimensionen religiöser Intensivierung ebenso, wie es säkularisierende Tendenzen in sich barg.

Die „eigenartig widersprüchliche Entwicklung“ seit Canossa hat Stefan Weinfurter mit folgenden Worten skizziert:

„Einerseits setzte sich die Kirche, an der Spitze das Papsttum, als Autorität über die europäischen Völker und Reiche. Zeitweise ging dies so weit, dass der deutsche König für seine Herrschaft die Erlaubnis des Papstes einholen musste. Andererseits begann mit ‚Canossa‘ eine Entwicklung, die es der weltlichen Ordnung ermöglichte, ihren eigenen Gesetzen zu folgen und ihre eigenen Werte

<sup>77</sup> Vgl. auch DILCHER 2013, S. 168.

hervorzubringen. Der Prozess der Rationalisierung hatte begonnen, auch wenn es bis zu seiner vollen Entfaltung noch vieler Jahrhunderte bedurfte. Seine eigentlichen Wurzeln reichen in die Tage von ‚Canossa‘ zurück – hervorgerufen durch die Funktionalisierung der Gesellschaft und in Gang gebracht durch die Kraft eines moralisch-religiösen Anspruchs. Von hier gingen die Impulse dafür aus, weltliche Lebensordnungen zu konzipieren, die Kirche als eigene Institution zu definieren und wissenschaftliche Methoden der Wahrheitssuche zu entwickeln.“<sup>78</sup>

78 WEINFURTER 2010, S. 239 f.